

Freitag den 11. Jäner 1799.

Neapel vom 6. Dezember.

Schon unterm 11. November ward aus Caserta wegen der von den Engländern verfügten Blockade von Genua, folgende Depesche an den Signor Marchese Vivenzis erlassen:

„Von dem hiesigen englischen Gesandten ist die Nachricht offiziell mitgetheilt worden, daß der englische Admiral Nelson den Befehl gegeben, Genua zu blockiren, und deswegen eine gewisse Zeitfrist festgesetzt habe, nach welcher die nach Genua bestimmten Schiffe angehalten und zurückgewiesen werden sollen; diese Zeitfrist ist für die Schiffe, die etwa von Neapel ausgelaufen wären, bis auf den 16. d. M. und bis den 26. für die Schiffe, welche von irgend von einem sizilianischen Hafen abgesegelt wären. Für die andern Theile der neapolitanischen Staaten ist noch keine bestimmte Zeit festgesetzt worden. Auf Befehl des Königs theile ich Ihnen diese Nachricht mit, damit Sie sich als Obermagistrat des Handelstribunals darnach richten können."

Ein Anderes vom nämlichen Dato.

Folgendes ist die Proklamazion, welche unser König an seine Unterthanen erließ, als er sich an die Spitze unserer Armee begab, um ins Römische einzurücken:

Treue und werthe Unterthanen!

„Nachdem Ich seit 30 Jahren alles gethan habe, was Ich thun konnte,

am

uns euch glücklich zu machen, und die Unglücksfälle zu lindern, die von dem Allmächtigen über euch verhängt worden, ist jetzt die Zeit gekommen, daß Ich Mich über die Gränzen meines theuren Vaterlandes begeben muß, in der Absicht, unsere heilige, fast unterdrückte Religion aufrecht zu erhalten, den Gottesdienst herzustellen, und mit dem Beistande des Allmächtigen Italien seine Ruhe und euch und euren Kindern den Genuß der Güter wieder zu verschaffen und zu sichern, welche die Vorsehung euch verliehen hat."

„Hätte Ich überzeugt seyn können, diesen Endzweck durch irgend ein Opfer zu erlangen, so seyd versichert, daß Ich nicht einen Augenblick Bedenken getragen haben würde, dieses Mittel jedem andern vorzuziehen; allein wie war dies nach den vielen Vorgängen und Beispielen zu erwarten, die euch bekannt sind?"

„Ich begebe Mich also an die Spitze der braven Vertheidiger des Vaterlandes, voll Vertrauen auf den Gott der Heerschaaren, der unsre Schritte leiten und unsere Unternehmungen segnen wird. Mitbürger! Ich gehe ins Feld für Meine Brüder und für Meine Kinder; denn Ich habe euch immer als solche angesehen. Seyd eurem Gotte, seyd Denjenigen getreu, Die ich an Meiner Stelle zur Regierung Meiner Staaten zurücklasse — Meiner theuren und zärtlichen Gemahlin. Ich empfehle euch diese geliebte Mutter, Ich empfehle euch Meine Kinder, die nicht mehr die Meinigen, sondern euer sind. In allen Fällen bedenkt, daß ihr Neapolitaner seyd, bedenkt, daß man Muth hat, wenn man Muth haben will, und daß es besser ist, glorreich für Gott und das Vaterland zu sterben, als sich schändlich unterdrücken zu lassen. Der Himmel verleihe euch die Wohlthaten und Segnungen, die euch derjenige wünscht, der von jeher euer affekzionirter Vater und Souverain gewesen ist, es auch jetzt ist, und ferner während seines ganzen Lebens seyn wird."

(Unterz.) Ferdinand.

Florenz vom 8. Dezember.

10000 Mann unserer regulirten und freiwilligen Truppen marschiren nach unsern Gränzen, um selbige vor Insultirungen zu sichern. 12000 Mann, welche die Republik Lucca eiligst bewaffnet, sollen sich zu demselben Zweck mit unsern Truppen vereinigen. Die neapolitanischen Truppen beobachten zu Livorno und dessen Gebiet die beste Disziplin.

Die englischen Fregatten, die sich zu Livorno befinden, verbieten jedem Schiffe, welches von da abgehen will, nach Genua, Frankreich und Spanien zu segeln. Verschiedene Schiffe, die nach diesen Ländern geladen hatten, haben wieder ausgeladen. Die englischen Kaper im mittelländischen Meere machen jetzt eine Menge genuesischer, französischer und spanischer Prisen.

I t a l i e n.

„Hier und im ganzen Großherzogthum Toskana wird sehr stark ausgehoben. Auch werden Freikorps aller Art errichtet. Die hiesigen Handels-

häu-

häuser müssen alle ihre Hausknechte, Packträger ꝛc. hergeben."

Nach einer seit kurzer Zeit erschienenen Berechnung, besteht die neapolitanische Armee aus 77,000 Mann, nämlich 40,000 Mann Infanterie, 10,784 Mann Kavallerie, 3,300 Jägern, 3,213 Artilleristen, 3,806 Fusilieren, und 15,230 Milizen. Da letztere einige Monate her, nahmhaft vermehret worden sind, so kann man die Anzahl der bewaffneten Mannschaft auf 100,000 Mann schätzen, wovon 80,000 unter des Königs Anführung, in das Feld gerücket sind.

Genua vom 6. Dezember.

Gestern kam die Mannschaft unsrer beiden Kriegsschiffe, welche zu Livorno genommen wurden, auf einem alten Schiffe hier an. Sie sind als Kriegsgefangene, unter dem Versprechen, nicht mehr gegen die Engländer und ihre Alliirten zu dienen, zurückgeschickt worden.

Alle verdächtige Personen werden aus dem liguríschen Gebiet verbannt, und alle Waffen müssen von den Einwohnen ausgeliefert werden. Dies geschieht, weil man hier den Ausbruch von Unruhen besorgt. Man hört oft aufrührerische Aufrufungen, und die Worte: Es lebe die Jungfrau Maria! Unser Direktorium hat dem gesetzgebenden Korps angezeigt, daß die Republik von aussen und innen bedroht sey.

Frankfurt vom 25. Dezember.

Die Armee der Insurgenten in Belgien giebt auch Bülletins heraus. Nach einem derselben vom 6. Dezember der christl. Zeitrechnung besteht ihre Armee aus 100000 Mann, welche mit der englischen Flotte in Verbindung steht, und von derselben Unterstützng an Lebensmitteln, Geld ꝛc. erhält.

Regensburg vom 23. November.

Die Aufhebung der Klöster in Baiern soll dahin modifizirt werden, daß zu den Bedürfnissen des Staats bei dem jedesmaligen Todesfalle eines Klostergeistlichen ein gewisses Kapital (z. B. 5 bis 6000 fl.) von dem Kloster abgegeben und dafür kein Novize weiter angenommen werdin soll.

S ch w e i z.

Der französische Gesandte, Cit. Perrochel, hat dem helvetischen Direktorium angezeigt, das französische Direktorium könne die getroffene Uibereinkunft wegen der 18000 Mann Hilfstruppen, nur nach Abänderung einiger Artikel ratifiziren: diese sind, daß Frankreich die Bewaffnung dieser Truppen nicht übernimmt, sondern die helvetische Regierung dafür zu sorgen hat; daß ferner, anstatt eines helvetischen Generalzahlmeisters, und helvetischen Kommissärs, für die Auslieferung der Lebensmittel zu den von Frankreich anzulegenden Magazinen, diese Geschäfte von dem französischen Zahlmeister der Armee und dem französischen Kommissär besorgt werden sollen. Da alle Vorstellungen des helvetischen Direktoriums vergeblich waren, so hat es diese Abänderung dem gesetzgebenden Rathe vorgeschlagen, und es soll dieselbe am 17. Dezember in einer geheimen Sitzung, angenommen worden seyn.

Im Kanton Solothurn sollen einige neue Unruhen entstanden seyn, die das Direktorium bewogen haben, von den Räthen die Bewilligung zu verlangen, den Br. Cartier, Mitglied des grossen Rathes, als Regierungskommissär dahin senden zu dürfen; die Bewilligung ist ertheilt worden.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Bürger Begos, hat, auf Ansuchen des französischen Direktoriums an alle Statthalter der Departemente, einen Befehl erlassen, eine Liste aller Franzosen einzusenden, welche in der Schweiz naturalisiret worden sind.

London vom 7. Dezember.

Lord Elgin geht mit dem Karakter als ausserordentlicher Ambassadeur nach Konstantinopel, und wird ein glänzendes Gefolge, auch die Gemälde des Königs und der Königin etc. mitnehmen. Es wird jetzt für ihn ein Silberservice von 5000 Pfund verfertigt. Seine Ambassade soll zum Beweise unsrer ausgezeichneten Achtung gegen die Pforte dienen.

Parlementssachen.

Am 3. dieses legte Herr Pitt dem Unterhause seinen diesjährigen Budget oder Finanzetat vor. Die Summe, die für dies Jahr für die Marine, Landarmee und andere Staatsbedürfnissen erfordert würde, gab er auf 29 Millionen 270000 Pfund Sterling an. Herr Tierney hielt bei dieser Gelegenheit eine Rede gegen Herrn Pitt.

Es erhellte aus der Rechnung, daß beinahe 10 Millionen zur Deckung der Ausgaben fehlen. Diese fehlende Summe soll durch eine Abgabe von allen Einkünften über 200 Pfund, durch eine bessere Haustaxe, durch eine nützlichere Einrichtung des Verkaufs der Landtaxe etc. aufgebracht werden.

Frankreich.

In Belgien währet der Insurrekzionskrieg noch immer fort; aber es scheinet, daß die unmittelbaren Nachrichten darüber, so viel möglich, unterdrückt werden. Von der Maas her schreibt man unter dem 20. Dez.: Die Ursachen der belgischen Insurrekzion waren zu vielfältig, die Kränkungen zu allgemein und zu empfindlich, die Verzweiflung hatte sich allenthalben zu laut geäussert, und das Rachegefühl hat die Legionen der Insurrekzion zu sehr verstärkt, als daß die Republikaner hoffen durften, das belgische Volk zu bezwingen. Dieses Volk ist hart in Bewegung zu setzen; aber wenn es einmal die Waffen ergreift, ist es fast unmöglich sie ihm zu entziehen. Der Tod ist nichts schreckliches für dieses Volk, und es trotzet demselben mit einer Entschlossenheit und einer Kaltblütigkeit, welche dem kühnsten Feinde Ehrfurcht gebietet. Die Insurgenten haben in den verschiedenen Gefechten, die sie mit den Republikanern hatten, einen empfindlichen Verlust erlitten; aber das Blut ihrer Mitbürger hat nur ihre Wuth mit neuer Nachsucht entflammet. Man muß es bewundern, daß dieses Volk, von unzähligen Wächtern umlagert, in der Anhängigkeit an die Religion und seine alte Verfassung die Mittel sich einzuverstehen, sich zu ver-

einis

Ünigen, sich zu verschwören, und sich zu bewaffnen gefunden hat. Die Vorbereitungen dieses Krieges waren noch zugleich beschwerlicher als die Mittel ihn auszuhalten. Zu diesen gehören nur Muth und Waffen. Ersteren hatten sie, und Waffen wurden ihnen nachher von allen Seiten dargebracht; aber der Wachsamkeit einer Verwaltung sich zu entziehen, die in Inquisizionsstrenge alle anderen Staaten übertrifft, das war ein Meisterzug dieser Insurrekzion. Nun aber sind die Belgier bewaffnet, und mit allen Kriegsbedürfnissen hinlänglich versehen. Mund- und Kriegsvorrath, Artillerie, eine wohl bewaffnete Infanterie, verschanzte Läger, kreuzende Redouten, verschanzte Wälder und Moräste, gesicherte Flüsse, Manövres, Evoluzion, kühne Angriffe, weise Rückzüge, Stellungen, Vertheidigungen, kurz, alle Mittel und Künste des Krieges werden von ihnen angewendet. Dadurch allein haben sie alle ihre bisherigen Vortheile errungen. Ungeachtet wiederhohlter Angriffe von Seite der Republikaner, ungeachtet der blutigsten Gefechte, haben sie sich noch immer in ihrer Stellung behauptet, sind noch immer Herren von dem Kempenlande, zwischen der Maas und der Schelde. Man weiß nun, warum diese tapfern Leute auf die Behauptung dieses Landes einen so grossen Preis setzten, und warum sie es mit so vielen Aufopferungen behaupten. Es geschah, um mit den Engländern und mit den Holländern in Gemeinschaft zu bleiben, von denen sie Waffen und Munizion erhalten, und um den Engländern, bei einer Landung, die sie versprochen haben, die Hand zu bieten. Die Landung soll nun am 15. Dez. wirklich erfolget seyn, und deswegen heißt es, sey der Gen. Beguinot so eilig, mit einem Regierungskommissair nach Paris abgereiset, um neue Befehle des Direktoriums einzuhohlen. Indessen versichert man, daß schon der Befehl gegeben ist, diesen Krieg mit dem größten Nachdrucke fortzusetzen, und daß 30,000 Mann von der Rheinarmee eintreffen. Dann wird die bewaffnete Macht der Republikaner zwar aus 50,000 Mann bestehen; aber die Insurgenten sind doppelt so stark, und die gelandeten englischen Truppen sind nur der Vortrab eines weit stärkeren Korps, das nachfolgen soll.

„Zu Brüssel sind wieder Journale verboten worden, weil sie einen Bericht der Insurgenten aufgenommen haben, welcher alles obige bestättiget, und also lautet:

Gembloux, vom 6. Dezember der christlichen Zeitrechnung: 1) Die katholische Armee nimmt täglich zu; sie ist schon 100000 Mann stark, die gut montirt und bezahlt sind. Der rechte Flügel dehnt sich bis zur Mündung der Schelde, und zur Meeresküste aus; er hat Verbindung mit den englischen Kriegsschiffen, die ihm Lebensmittel, Munizion und Geld liefern. Das Centrum war am 28. November zu Gembloux, und hatte an diesem Tage ein Gefecht mit den Franzosen auf der Landstrasse zwischen Löwen und Namur. Die

Ins-

Insurgenten behaupteten sich in ihrer Stellung, und die Franzosen zogen sich nach Namur zurück. Am 29. bezogen die aus Namur verstärkten Franzosen ein Lager bei Leuse. Am 30. November faßte die Insurgentenarmee bei Gembloux, auf der Strasse zwischen Brüssel und Namur, Posto. Nach einigen Scharmützeln, zogen sich die Franzosen nach Namur zurück. Der linke Flügel der Insurgenten im Kempenlande, ist täglich mit den Franzosen in Gefechten. Am 1. Dezember bemächtigte er sich der Stadt Maseik und des Forts St Michael, und stellte seine Vorposten bis an den Rhein aus. Am 2., 3. und 4. Dez. fielen an der Maas blutige Gefechte vor; die katholische Armee behauptete ihre Stellung. Jeder Offizier und Soldat dieser Armee muß schwören, die Religion, und die von unsern Vorfahren geerbten Gesetze zu vertheidigen."

Paris vom 19. Dezember.

Das hiesige Nazionalinstitut der Wissenschaften hat das Protokoll der Sitzungen erhalten, die das gelehrte Institut in Aegypten vom 23. August bis 7. Okt. gehalten hat. Es hielt jede Dekade 2 Sitzungen und bestand aus 4 Abtheilungen, jede von 12 Mitgliedern. Bürger Monge war Präsident, Buonaparte Vizepräsident, und Bürger Fourier beständiger Sekretair. Zu Cairo ward unter dem Titel: La Dekadi Aegyptienne, ein gelehrtes Journal gedruckt, wovon das erste Stück vom ersten Okt. hieher ist überschickt worden. Unter den Mitgliedern des Journals war auch ein griechischer Priester.

Briefe aus Marseille sagen, es hätten sich im Angesicht des Hafens mehrere englische Kriegsschiffe gezeigt, und man glaube, es sey die Absicht der Engländer, Marseille oder Toulon zu blockiren. Von Lyon marschiren mehrere Truppen nach Marseille.

In einem Schreiben des Generals Joubert vom 12. Dezember wird gemeldet, daß am vorhergegangenen Tage die provisorische Regierung in Turin installiret worden ist, und im Lande alles ruhig sey.

Man bemerket in Pariser Blättern, daß nur letzteres Schreiben im Redakteur abgedruckt worden ist, dieses Amtsblatt aber die vorhergegangenen Stücke nicht enthält. Man behauptet daher, das Direktorium finde die Konvenzion mit dem Könige von Sardinien noch nicht genug erniedrigend, und wolle sie nicht ratifiziren.

Derselbe Redakteur vom 19. Dez. enthält auch einen sehr umständlichen Bericht des Generals Championet, aus dessen Hauptquartiere zu Terni, vom 5. Dezember, nach welchem die neapolitanische Armee, welche seit dem Treffen bei Terni und Fermo sich ruhig gehalten hatte, am 4. Dezember den General Macdonald bei Castellano angegriffen hat.

In=

Intelligenzblatt zu Nro 4.

Avertissemente.

Kundmachung.

Von Seiten der k. k. westgalizischen Staatsgüteradministrazion wird anmit öffentlich bekannt gemacht, daß zur ausserordentlichen Ersparung des Holzes ein mechanischer Kochofen in den Quartier des Herren Gubernialrath und Staatsgüteradministrators, und zwar in der schlakauer Gasse, unter der Hausnummer 442 erbauet worden seye, welcher die gute Eigenschaft an sich hat, daß täglich nichts mehr, als für 7 kr. Steinkohlen verbrannt werden, bei deren Hitze ein Mittagmahl auch für 20 Personen zubereitet werden kann.

Dieser Kochofen kann auf alle Fälle auch 2 Zimmer beheitzen, und ist noch in mancher Rücksicht sehr empfehlend.

Es wird demnach einem jeden Liebhaber frey gestellet, diesen Kochofen anzusehen, und wegen der Bauart die Einleitung bei dem Herrn Staatsgüteradministrator einzuhohlen.

Von der k. k. westgalizischen Staatsgüteradministrazion.

Krakau den 27. Dezember 1798.

Franz Anton Edler v. Weinkopf.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird den Herren Adam und Michael Lodzinski, dann der Salomea Renterowa geborne Lodzinska und der Marianna Zarnoniecka geborne Lodzinska als Erben des verstorbenen Priesters Jako b Lodzinski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Anton Bleszinski ein Cessionair des Dominik Bleszynski bei diesen k. k. Landrechten, wieder sie, um Auszahlung einer Summe von 4376 fl. pohl. und 900 fl. pohl. als Streitgenossen des Samuel Milkuszyc, eine Klage eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar ausser den k. k. Erblanden sich befinden dürften, so wird ihnen abwesenden Belangten der hierortige Advokat Hr. Menciszewski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der allgemeinen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird.

Sie werden daher zu dem Ende hiemit gewarnet: daß sie den 30. März 1799 um 9 Uhr Vormittags zum mündlichen Verfahren selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Kurator bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Vertheidiger bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmässig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten, weil sie hingegen, die mißlichen Zögerungsfolgen laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben würden.

Krakau den 18. Dezember 1798.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.
Joseph von Nikorowicz.
Jo seRt.i at v. Cronenfels.
Johann Morak.
Elsner.

No-

Per Cæs. Reg. Forum Nobilium provinciale Lublinense Galliciæ Occidentalis Generosi Franciscus Agnes Marianna, et Antonina defuncti Petri Malinowski Frater & sorores inter se germani tanquam de domicilio ignoti ad mentem Cod. Civ. §. 624. part. II. medio præsentis Edicti ad adeundam, sive repudiandam post illum olim Petrum Malinowski hæreditatem, probandaque jura sua successionalia intra spatium unius anni, & sex septimanarum ad instantiam Curatoris Massæ Generosi Janiszewski Advocati provincialis adcitantur, iisque inspectio Inventarii substantiam in Summa 3743 fl. pol. 21 gr. consistentem edocentis, in hujati gremiali Registratura reperibilis libera relinquitur.

Datum Lublini die 4. Dec. 1798.

Wittorf.
Brozowski.
Purtscher.
Gelb.

Per. Cæsareo Regi Nobilium Forum provinciale Lublinense medio præsentis Edicti omnibus, & singulis Creditoribus Caroli Friderici Koebs Incolæ & Civis Lublinensis notum redditur; ex parte hujatis Judicii eatenus speciali Decreto Excelsi Appellationum Tribunalis de dato 21. Martii a. c. Nro. 745 edito delegari super universa in hujati Provincia Galliciæ occidentalis sita tam mobili quam immobili substantia præfati Caroli Friderici Koebs Concursum Creditorum apertum esse; Quamobrem omnes, & singuli, qui ad formandum quampiam adversus obæratum prætensionem sub quocunque titulo Jus se habere crederent, admonentur, ut usque ad diem 28. Januarii a. f. 1799 utpote terminum præclusivum prætensionem suam medio porrigendi adversus constitutum in persona advocati hujatis Generosi Adami Ratynski Curatorem ad lites actionalis libelli coram hocce Cæs. Reg. Nob. foro eo certius insinuent, & in suo libello non solum de liquiditate suæ prætensionis, sed simul etiam de jure, vi cujus ad mentem Cod. Jud. Cap. 9. in hac, vel illa Classe collocari desiderant, firmiter doceant, quo secus lapso frustra usque ad dictam diem 28. Januarii 1799 præstituto liquidationis termino nemo amplius cum sua prætensione audietur, iique, qui usque ad illum Terminum prætensiones suas coram isthoc Judicio non liquidaverint, ab universa in regno Galliciæ occidentalis sita nunc cridæ exposita obærati Caroli Friderici Koebs substantia sine exceptione penitus excludentur, etiamsi alias revera aut jus compensationis illis competeret, aut illi bonum quoddam jure proprietatis ex Massa repetendum haberent, aut denique prætensioni illorum constituta per oblatuationem, aut roborationem ejus super bono immobili hypotheca cautum esset, ita quidem, ut potius ejusmodi Creditores, si

fori Massae una debeant, non obstante serviente sibi alias jure seu compensationis, seu proprietatis, seu pignoris debitum suum exsolvere teneantur, Caeterum cum una juxta §. 86. Cap. 9. Cod. Jud. Curator bonorum & deputatio e gremio Creditorum eligi debeat, proinde omnes Creditores simul pro die 5. Februarii a. f. 1799 hora 10. matutina ad hic fori eatenus comparendum una adcitantur cum addito, ut dicta die eo certius compareant, & Curatorem bonorum, atque deputatationem Creditorum conformiter §. 92. & 93. Cod. Jud. sibi eligant, & quoad futuram Massae hujus administrationem inter se conveniant, tum potestatem denominandae Creditorum deputationis in rebus ad Massam Concursus pertinentibus definiant, quo secus, si Creditores nec Curatorem Massae, nec deputatos eligerent, aut diem statutum deserent, ad mentem §. 95. Cod. Jud. periculo ipsorum Curator Massae, & deputati ob hujati judicio denominabuntur.

Datum Lublini die 24. Oct. 1798.

Wittorff. Brozowski. Purtscher.

Ex Cons. Caes. Reg. Fori Nob. Lubl. Gal. occidentalis.

Dostenberg.

Per Caes. Reg. Forum Nobilium Provinciale Lublinense Gal. Occidentalis Generosis Francisco Adamo, & Casparo Chajęckim, tum Feliciano Sokolowski medio praesentium notum redditur, quod Generosus Xaverius Makowiecki sub 10. Sep. a. c. vindicando Summas 10500 fl. c. s. c. & alteram 42114 fl. rh. 25 gr. 2 1/2 fol. ex Massa factis Antonii Chajęcki derelicta, tam adversus eos, quam Gsos Laurentium et Bartholomaeum Chajęckie, tum Victori-m de Polkowskie & Franciscum Zarzyckie conjuges — condictionem Summarum olim Antonii Chajęcki propriarum apud ejus debitores et quidem 20108 fl. apud Gsum Antonium Rudzinski in Bonis Pogoczel, 18967 fl. 10 gr. apud Gsum Josepham Komierowski in Villa Glinianka atque 28000 fl. penes Gsum Antonium Kozietulski in Villa Mnienia petierit. Regium hocce Forum praestita praevie per condicentem Gsum Xaverium Makowiecki in conformitate §. 377 Cod. Jud. Cautione de damno et ignominia — petitae condictioni sub hodierno detulit, ac suprafatos olim Antonii Chajęcki debitores strinxit, ut summas superius recensitas sub periculo iteratae Solutionis usque ad ulteriorem Regii hujus Fori Nobilium dispositionem nemini exsolvant, de quo ipsi pro notitia hinc informantur.

Datum Lublini die 20. Octobris 1798.

Wittorff. Brozowski. Purtscher.

Ex Consilio Caes. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciae Occidentalis.

Dostenberg.

Nomine Caes. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciae Occidentalis Mag. Stanislao Zgliczinski Medio Praesentis Edicti hisce insinuatur, quod nimirum Mag. Fr. Wirzbicki ad Forum hocce adversus, eum pro decernenda vigore Decreti antiqui huc producti sequestratione Bonorum Frojanow in satisfactionem Summae 300 Duc. c. s. c. Libellum executorialem porrexerit, ju-

di-

diciique opem, quo ad id justitia exigit imploraverit. Cum autem forum hocce ob ignotum ejus habitationis locum, vel plane a Cæs. Regiis hæreditariis terris absentiam ipsius hic loci degentem Advocatum G. Joannem Hakenszmid ipsius periculo & impendio, qua Curatorem constituerit, cumque etiam Lis contestata in conformitate præscripti pro Cæsareo Regiis hæreditariis Terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipse eum in finem admonetur ut die 30. Ianuarii anni futuri 1799 ad verbalem pertractationem eatenus præfixo ipse compareat vel Curatori dato, si que forte haberet Juris sui adminicula tempestive transmittat vel denique alium quempiam Mandatarium constituat Foroque huic denominet, & pro ordine proscripto ea Juris adhibeat, media, quæ ad sui defensionem maxime efficatia esse judicaverit, ut pote quod secus adversas fors cunctationis suæ sequelas sibimet ipsi imputandas, habebit. Ita enim sanciunt præscriptæ pro C. R. hæreditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 20. Oct. 1798.

Wittorff. Brczowski. Gruszecki.

Ex Consilio Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ Occidentalis.

Gangel.

Nomine Cæsareo Regii Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ occidentalis Celsissimo Domino Alexandro Principi Lubomirski medio præsentis Edicti hisce insinuatur, quod nimirum Magnificus Stanislaus Szauiawski Petitum Executoriale ad Forum hocce adversus eum, ut in Satisfactionem Sum. 180000 fl. pol. Bona integri Tractus Opole Conventi hæreditaria solita de lege modalitate per Camerarium competentem Magnificum Moszynski detaxentur — porrexerit, Judiciique opem, quo ad id justitia exigit, imploraverit. Cum autem Forum hocce ob ignotum ejus habitationis locum, vel plane a Cæs. Reg. hæreditariis Terris absentiam ipsi hic loci degentem Advocatum gen. Thomam Dederko ipsius periculo, et impendio, qua Curatorem constituerit, cumquo etiam Lis contestata in conformitate præscripti pro Cæs. Reg. hæreditariis Terris Judiciarii Codicis agitabitur, atque etiam terminabitur, ideo ipse eum in finem admonetur, ut die 22. Januarii 1799 aut ipse compareat, vel Curatori dato, si quæ forte haberet Juris sui adminicula, tempestive transmittat, vel denique alium quempiam Mandatarium constituat foroque huic denominet et pro ordine præscripto ea Juris adhibeat media, quæ ad sui defensionem maxime efficacia esse judicaverit utpote quod secus adversas fors cunctationis suæ sequelas sibimet ipsi imputandas habebit. Ita enim sanciunt præscriptæ pro Cæs. Reg. hæreditariis Terris Leges.

Datum Lublini die 22. Oct. 1798.

Wittorff. Einberg. Purtscher.

Ex Consilio Cæs. Reg. Fori Nobilium Lublinensis in Regno Galiciæ Occidentalis.

Ferdinandus Gangel.

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial- Buchdrucker